

des) ein ca. 90,0 m langer Gras- und Staudensaum vorgesehen.

und Landschaft

6. Eingriff – Ausgleich

Mit der Herstellung der Spielplatzfläche ist eine Veränderung der Bodenverhältnisse durch Schaffung befestigter Wege und Flächen sowie das Einbringen von Sand (450 m²) im Bereich von Böden mit allgemeiner Bedeutung verbunden. Die Flächenermittlung erfolgte auf Grundlage des Spielplatzkonzeptes (*Büro Früh, Hannover 2007*).

Darstellung des Eingriffs

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Bodens wird an der nördlichen Strauch-Baumhecke ein Saumstreifen (ca. 225 m²) angelegt, der extensiv gepflegt wird.

Ausgleichsmaßnahme

Durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) werden Beeinträchtigungen des Bodens ausgeglichen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht verbleiben.

Gesamtbeurteilung

7. Umweltbericht

7.1 Einleitung

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für den Bebauungsplan Nr. 10 – Duttenstedt für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Vorbemerkung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 beabsichtigt die Stadt Peine, die Möglichkeit zur Realisierung eines Kinderspielplatzes zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flächen, die heute für Spiel- und Sportzwecke genutzt werden. An der Straße „Am Berge“ ist eine mit dem B-Plan Nr. 5 - Duttenstedt planungsrechtlich festgesetzte Sport- und Mehrzweckhalle gelegen. Rückwärtig daran schließt sich ein Schießstand an. Die übrigen Flächen sind Teil eines Bolz- und Fußballplatzes. Die Fläche wird im Süden, Westen, Norden und Osten von Gehölzreihen gesäumt.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Es werden im Wesentlichen folgende Festsetzungen getroffen

- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung
 - Eingrünung
 - Spielplatz
 - Schiessanlage
 - Mehrzweckhalle (GFZ 0,8, GRZ 0,4, Vollgeschosse II)
 - Sportplatz
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

Mit dem B-Plan wird überwiegend die bestehenden Nutzung planungsrechtlich festgesetzt. Änderungen gegenüber der heutigen Nutzung sind lediglich im Bereich des geplanten Spielplatzes im Süden und der Flächen für Maßnahmen im Norden gegeben. Damit beschränken sich mögliche Umweltauswirkungen durch den Plan auf diese Bereiche.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. § 1 a Abs. 2 BauGB enthält ergänzend die Bodenschutzklausel, die den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden verlangt. Die Grundsätze werden in der Abwägung berücksichtigt. Die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird beachtet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Peine stellt den Plangeltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport dar. Diesem Entwicklungsziel steht die Planung nicht entgegen.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Da mit den Festsetzungen des B-Plans Nutzungsänderungen lediglich im Bereich des geplanten Spielplatzes und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen und Umweltauswirkungen aus diesem Grunde nur infolge dieser zu erwarten sind, beschränkt sich die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf diese Bereiche. Die Eingriffsbewertung wird auf Grundlage der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ)“ durchgeführt.

Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ)

7.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Für den Plangeltungsbereich ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzungen folgende Entwicklung ohne das Vorhaben anzunehmen: Die Fläche wird weiterhin für Sport und Spiel genutzt. Damit bleibt die durch die intensivere Nutzung bestimmte allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt weiterhin bestehen. Die ökologischen und landschaftsbildlichen Qualitäten der Gehölzbestände sind weiterhin gegeben.

7.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Mensch

Bestand und Bewertung

Wohnen / Erholen

Der Plangeltungsbereich liegt randlich der Ortslage Duttenstedt. Die Flächen selbst dienen der Freizeitnutzung (Sport/Spiel). Angrenzende Bereiche sind Gebiete mit Wohnnutzung und landwirtschaftliche Flächen. Die Gebiete mit Wohn- und Freizeitnutzung sind von besonderer Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Wohnen / Erholen

Mit der Anlage eines Spielplatzes im Bereich eines Sportplatzes sind nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion nicht gegeben. Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch sind nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich wird von Sportflächen und bebauten Flächen bestimmt. Im Westen und Norden wird der Geltungsbereich von einer Strauch-Baumhecke (HFM) gesäumt. Der Schießstand ist von einer Ziergebüschhecke (BZ) umgeben. An der Straße „Am Berge“ befindet sich eine jüngere Baumreihe. Rückwärtig der Mehrzweckhalle findet sich eine neuangelegte Obstwiese.

Die von der Nutzungsänderung betroffenen intensiv genutzten und gepflegten Sportplatzflächen sind hinsichtlich ihrer Naturnähe als von geringer Bedeutung einzustufen. Vorkommen regional oder lokal gefährdeter Arten sind nicht zu erwarten, so dass insgesamt für die Pflanzen- und Tierwelt von einer geringen Bedeutung auszugehen ist.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Umnutzung der Sportplatzfläche werden geringwertige Flächen z.T. zu Spielplatzflächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Pflanzen- und Tierwelt ist nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Belange

Artenschutzrechtliche Belange

Es ist zu prüfen, ob dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nach § 42 BNatSchG entgegenstehen können. Gem. § 42 Abs. 5 BNatSchG entfallen die Verbote des Artenschutzes für die

national geschützten Arten für nach BauGB zulässige Eingriffe. Demnach sind im Rahmen der Prüfung, inwieweit mit dem Vorhaben Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, nur die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH RL relevant.

Für den Geltungsbereich ist das Vorkommen europäischer Vogelarten in den Gehölzbeständen gegeben. Lebensräume (Tagesverstecke) von Fledermäusen (streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH RL) sind möglicherweise ältere Gehölze am Rande des Geltungsbereichs. Weitere Vorkommen streng geschützter Arten sind aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten.

Eine Tötung oder Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten europäischer Brutvogelarten und streng geschützter Arten (Fledermausarten) wird ausgeschlossen, da eine Beseitigung der Gehölze nicht vorgesehen ist. Betriebsbedingte Störungen gehen nicht über die heutigen Belastungen hinaus und werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich bringen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten (Fledermausarten) und der europäischen Vogelarten werden nicht beschädigt oder zerstört.

In Verbindung mit den Bestimmungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG ist damit davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Erhalt der Gehölzstrukturen (Strauch-Baum-Hecke, Baumreihe, Obstwiese). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind nicht zu erwarten.

Boden

Boden

Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum Weser-Aller-Flachland. Im Bereich der Grundmoränen des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit haben sich aus dem Geschiebelehm-/mergel Braunerden entwickelt. Die offenen unversiegelten Böden des Planungsgebietes sind von allgemeiner Bedeutung in ihrer Funktionserfüllung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der als Träger komplexer ökologischer und landschaftshaushaltlicher Aufgaben.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Herstellung einer Spielplatzfläche ist eine Veränderung der Bodenverhältnisse durch Schaffung befestigter Wege und Flächen sowie das Einbringen von Sand (450 m²) im Bereich von Böden mit allgemeiner Bedeutung verbunden.

Maßnahmen zum Ausgleich

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Bodens wird an der nördlichen Strauch-Baumhecke ein Saumstreifen angelegt, der extensiv gepflegt wird.

Durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) werden Beeinträchtigungen des Bodens ausgeglichen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht verbleiben.

Wasser

Wasser

Bestand und Bewertung

Innerhalb des Planungsgebietes treten keine natürlichen Oberflächengewässer auf. Besondere Grundwasserverhältnisse (hohe Grundwasserstände) sind nicht gegeben, so dass von einer allgemeinen Bedeutung auszugehen ist.

Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund von Flächenversiegelung kommt es zu einem geringfügig erhöhten Oberflächenwasserabfluss, welcher jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden ist.

Luft und Klima

Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Das im Plangebiet herrschende Mesoklima wird durch die natürlichen und nutzungsbedingten Gegebenheiten beeinflusst. Die Freiflächen besitzen die Funktion der Kaltluftproduktion. Da sich in der Umgebung überwiegend unbebaute bzw. locker bebaute Bereiche befinden und es sich hier nicht um wesentlich belastete Räume handelt, sind keine nennenswerten klimatischen Ausgleichseffekte zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen beeinflussen das Geländeklima, da sie als Windschutz, Schatten- und Feuchtigkeitsspender fungieren. Insgesamt ist nicht von einer allgemeinen Bedeutung bezüglich Klima/Luft auszugehen.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Umnutzung im Bereich der geplanten Spielplatzfläche sind erhebliche Auswirkungen auf Klima/Luft nicht zu erwarten, da sich die Versiegelung nur geringfügig erhöht, die Vegetationsstrukturen im Wesentlichen erhalten bleiben und zusätzliche Emissionen nicht zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Plangeltungsbereichs. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild / Ortsbild

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich liegt am Rande der Ortslage Duttenstedt. Die bebauten Bereiche sind gekennzeichnet durch Einzelhäuser mit umgebenden Gärten. Die freie Landschaft ist charakterisiert durch großflächige intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen ohne strukturierende Gehölzstrukturen. Der unmittelbare Plangeltungsbereich ist hingegen eingebunden durch die Strauch-Baumhecken. Das Landschaftsbild im von der Nutzungsänderung betroffenen Bereich ist von allgemeiner Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Entwicklung eines Spielplatzes im Bereich heutiger Sportplatzflächen wird unter Erhalt der Gehölzstrukturen das Landschaftsbild kaum verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hierdurch nicht gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Erhalt der Gehölzstrukturen (Strauch-Baum-Hecke, Baumreihe, Obstwiese). Mit den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach den vorliegenden Kenntnissen von dem Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den belangen des Umweltschutzes

Aufgrund der engen Beziehungen zwischen den Natur- und Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Geländeklima, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild bestehen Wirkungsbeziehungen zwischen Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Schutzgüter. Diese Wirkungsbeziehungen werden bei der schutzgutbezogenen Darstellung möglicher Auswirkungen bereits berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Auswirkungen auf Wechselwirkungen (synergetische, additive, gegenläufige Effekte, Belastungsverschiebungen etc.) sind aufgrund der stark nutzungsüberprägten standörtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Landschaftsbild / Ortsbild

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen

7.2.3 Ermittlung der Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der mit dem B-Plan Nr. 10 vorbereitete Eingriff beschränkt sich auf den Bereich des geplanten Kinderspielplatzes. Auf den übrigen Flächen sind mit den Festsetzungen keine Veränderungen gegenüber den derzeitigen Nutzungen bzw. der bestehenden Strukturen gegeben. Ein möglicher Eingriff erfolgt somit lediglich im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes. Die Ermittlung der Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erfolgt gem. den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ 1994). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wurden bereits in Kap. 2.3 genannt.

Darstellung der Eingriffe

Boden

Mit der Entwicklung des Kinderspielplatzes werden auf etwa 450 m² Fläche Boden durch Teilversiegelung und Einbringen von Bodenmaterial verändert. Auf diesen heutigen Flächen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2) erfolgt ein Wertverlust zu Standorten mit geringer Bedeutung (Wertstufe 3).

Boden

Gem. den naturschutzfachlichen Hinweisen soll bei einer Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eine Kompensation im Verhältnis 1:0,3 erfolgen. Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung entsprechender Flächen vorzusehen. Da im Plangeltungsbereich entsprechende Entsiegelungsflächen nicht zur Verfügung stehen, wird gem. den Hinweisen ein Gras- und Staudensaum entlang der Strauch-Baumhecke im Norden des Geltungsbereichs entwickelt.

Der Saum erhält eine Breite von ca. 2,50 auf etwa 90 m Länge und somit eine Gesamtgröße von ca. 225 m². Die Fläche wird aus der intensiven Pflege herausgenommen und lediglich 2mal jährlich gemäht. Das Mähgut wird aufgenommen.

Arten und Lebensgemeinschaften / Wasser / Luft / Landschaftsbild

Durch die Entwicklung bisheriger Sportplatzflächen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (Wertstufe 3) zu einem Kinderspielplatz ebenfalls mit geringer Bedeutung (Wertstufe 3) ist ein ausgleichsbedürftiger Wertverlust bezüglich Arten und Lebensgemeinschaften nicht gegeben. Die allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) des Bereichs bezüglich der Schutzgüter Wasser, Luft und Landschaftsbild erfährt durch die Nutzungsänderung ebenfalls keine Veränderung.

Arten und Lebensgemeinschaften / Wasser / Luft / Landschaftsbild

7.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Andere Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die bei Realisierung der vorgesehenen Ziele mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, sind nicht gegeben.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für Flächen, die als überbaubar festgesetzt wurden, ist mit keinen zusätzlichen, z.Z. nicht vorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen, die nicht schon im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden, zu rechnen. Für die sonstigen Flächen sind nicht vorhersehbare nachteilige Auswirkungen nicht erwartbar, so dass hier Überwachungsmaßnahmen entbehrlich sind.

7.3.2 allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für den Umweltbericht ist die Aufstellung des B-Plans Nr. 10 der Stadt Peine.

Gem. § 2 Abs.4 BauGB wurden im Rahmen des Umweltberichts die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ermittelt und bewertet. Im Ergebnis sind folgende wesentliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten:

Die Realisierung des Bebauungsplans ist mit nachteiligen Veränderungen des Bodens auf etwa 450 m² durch Teilversiegelung, Fallschutz und Sandflächen verbunden.

Die Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen (Anlage eines Saumstreifens) innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.